

im Sinne einer Anerkennung, auf die übrigen Edikte und Verordnungen im Sinne einer verfassungsmäßigen Bestätigung. Diese bezieht sich durchaus nicht immer auf den ganzen Erlaß und versäumt dann genau anzugeben, wie weit sie erteilt werden soll. Aber soweit sie erteilt ist, bedurfte die spätere Abänderung jener Erlasse der Form der Verfassungsänderung. Nicht ein einziger Erlaß ist aber ausdrücklich zum Bestandteil der Verfassung erhoben worden.

Ein Bedürfnis zum neuen Abdruck jener weit zurückliegenden Erlasse schien mir nicht vorhanden.

### III. Inkrafttreten der Rechtsätze.

Weder die bayerische Verfassung noch ein andres bayerisches Gesetz enthält eine allgemeine Bestimmung über den Tag des Inkrafttretens publizirter Gesetze, welche diesen Zeitpunkt nicht ausdrücklich bestimmen. Solche Gesetze treten, wenn sich aus ihnen nicht das Gegentheil entnehmen läßt, mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Deßhalb ist bei allen anzuführenden Erlassen der Tag der Ausgabe der betr. Nummer des Gesetzblattes sowie des Publikations-Organs für die Pfalz angegeben, und dieser Tag ist zugleich der Tag des Inkrafttretens, wo Anderes nicht ausdrücklich gesagt ist. Manche ältere Gesetze wollen nach ihrem Wortlaut in Kraft treten schon vom Tage der Gesetzesausfertigung an; diese kleine Ungenauigkeit korrigirt sich von selbst. Vor der Publikation giebt es noch kein Gesetz, kann es also auch nicht gelten.

### IV. Plan der Ausgabe.

Der Grundgedanke für die Herausgabe der Sammlung „Deutscher Staatsgrundgesetze“ ward in Heft I S. V dahin bezeichnet: die Ausgabe „giebt stets an erster Stelle den ursprünglichen, also nicht den jezt geltenden Text, wird aber stets dessen

Versehnungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betreffend“, v. 16. August 1817 (s. unten S. 167); 7. Beyl. IX § 23: die „Höchst-landesherrliche Verordnung, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr.“, v. 1sten Jänner 1805, und die „Verordnung, Die Beiträge der Staatsdiener zum Witwen- und Waijen-Fonde“, v. 8. Juni 1807 (s. unten S. 170); 8. Anhang II (zu Beyl. II § 6 implicito: die „Amts-Instruktion für die Distrikts-Schul-Inspektoren“, v. 15. September 1808 (Regierungsblatt MDCCCVIII. 2. Band. Sp. 2477 ff..